

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

Nach § 19 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) ist der Wohnungsgeber verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug oder Auszug (nur bei Wegzug ins Ausland) diesen schriftlich zu bestätigen.

Hiermit wird der Einzug zu folgendem Datum bestätigt:

Der Einzug bezieht sich auf folgende Wohnung (neue Adresse):

Angaben zum Wohnungsgeber (Vermieter):

Angaben zum Mieter:

Folgende Person/en ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Bei einem Umzug innerhalb Deutschlands muss der neuen Meldebehörde die neue Adresse vorgelegt werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie eine falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 i.V.m. 19 MeldFortG).

Ort, Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers